

1976

Ausgegeben zu Bonn am 17. August 1976

Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 76	Gesetz über die Handwerkszählung 1977 (Handwerkszählungsgesetz 1977)	2125
10. 8. 76	Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes	2127
	2300-1	
10. 8. 76	Verordnung über Verkehrsleistungen der Eisenbahnen für die Streitkräfte	2128

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2130
--	------

Gesetz über die Handwerkszählung 1977 (Handwerkszählungsgesetz 1977)

Vom 10. August 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Jahre 1977 wird eine Handwerkszählung als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Auskunftspflichtig sind die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften.

§ 3

(1) Die Handwerkskammern stellen den für die Durchführung der Zählung zuständigen Landesbehörden die Anschriften der nach § 2 auskunftspflichtigen Personen und Personengesellschaften auf Anforderung zur Verfügung.

(2) Soweit bei der Durchführung der Zählung Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften zur Mitwirkung herangezogen werden, gelten die

Vorschriften des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.

§ 4

Bei allen Handwerksunternehmen werden folgende Sachverhalte erfaßt:

1. die Rechtsform,
2. die Art der ausgeübten Tätigkeiten,
3. die tätigen Personen im Jahre 1976 und 1977,
4. die Löhne, Gehälter und Sozialaufwendungen im Kalenderjahr 1976,
5. der Umsatz in seiner Zusammensetzung und die Absatzrichtung im Kalenderjahr 1976,
6. die Zweigniederlassungen und deren tätige Personen.

§ 5

Außer den nach § 4 zu erhebenden Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung von Handwerksunternehmen und -betrieben erhoben, soweit sie zur Beurteilung der Auskunftspflicht und für die Zuordnung erforderlich sind.

§ 6

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke an die für die Wirtschaft zuständige oberste

Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Vom 10. August 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt;
2. § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der nächste Bericht ist dem Bundestag im Jahre 1978 vorzulegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Karl Ravens

**Verordnung
über Verkehrsleistungen der Eisenbahnen für die Streitkräfte**

Vom 10. August 1976

Auf Grund des § 10 Abs. 7 des Verkehrssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1082), geändert durch Artikel 287 Nr. 81 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Umfang der Leistungspflicht

(1) Die Eisenbahnen erbringen Verkehrsleistungen für die Streitkräfte nach § 10 Abs. 1 und 4 Satz 1 des Verkehrssicherungsgesetzes im Rahmen ihres Leistungsangebotes.

(2) Die Eisenbahnen erbringen Verkehrsleistungen für die Streitkräfte über Absatz 1 hinaus bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, wenn und soweit die Streitkräfte dies

1. zur Erhöhung ihrer Einsatzbereitschaft mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr oder
2. im Spannungs- oder im Verteidigungsfall (Artikel 80 a und Artikel 115 a des Grundgesetzes)

fordern.

(3) Fordern die Streitkräfte Verkehrsleistungen nach Absatz 2, die nur unter Einschränkung oder Beschränkung des öffentlichen Verkehrs erbracht werden können, hat der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Behörde unter Beteiligung der Streitkräfte einen Ausgleich der zivilen und militärischen Interessen im Sinne des § 16 des Verkehrssicherungsgesetzes zu veranlassen. Soweit danach Einschränkungen oder Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs unumgänglich sind, ruhen für die Dauer der geforderten Verkehrsleistungen die ihnen entgegenstehenden Betriebs- und Beförderungspflichten der Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

(1) Verkehrsleistungen der Eisenbahnen für die Streitkräfte nach § 1 werden nach den allgemein geltenden Vorschriften erbracht, soweit nicht durch diese Verordnung oder auf Grund des § 10 Abs. 6 des Verkehrssicherungsgesetzes durch die zuständigen Behörden etwas anderes bestimmt ist oder zugelassen wird.

(2) Verkehrsleistungen nach § 1 sind nach dem Deutschen Eisenbahn-Militärtarif (DEMT) abzugelten. Für die Abgeltung von Leistungen, die im Deutschen Eisenbahn-Militärtarif nicht vorgesehen sind, gelten die besonderen Vereinbarungen zwischen den Eisenbahnen und den Streitkräften.

§ 3

Anmeldung von Verkehrsleistungen

(1) Die Eisenbahnen können für bestimmte Arten von Verkehrsleistungen nach § 1 eine besondere Anmeldung fordern. Die Anmeldefristen für anmeldepflichtige Verkehrsleistungen vereinbaren die Eisenbahnen mit den Streitkräften.

(2) Die Streitkräfte teilen den Eisenbahnen unabhängig von den nach Absatz 1 vereinbarten Anmeldefristen größere Leistungsanforderungen, insbesondere für Manöver, möglichst frühzeitig mit.

§ 4

Vorrang

(1) Verkehrsleistungen im Sinne des § 1 haben die Eisenbahnen mit betrieblichem Vorrang abzuwickeln, wenn und soweit die Streitkräfte dies fordern. Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Verteidigung vereinbaren, unter welchen Voraussetzungen die Streitkräfte die Einräumung des Vorrangs fordern und auf welche betrieblichen Maßnahmen sich die Forderungen erstrecken können.

(2) Soweit die Eisenbahnen in der Lage sind, ihre Betriebsstellen rechtzeitig und ausreichend zu besetzen, können die Streitkräfte fordern, daß Verkehrsleistungen im Sinne des Absatzes 1 auch an Sonn- und Feiertagen, außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten oder auf einer Strecke zu einer Zeit durchgeführt werden, während der der Betrieb vorübergehend ruht.

§ 5

Ermessenseinschränkungen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 3 der Eisenbahnverkehrsordnung haben die Eisenbahnen auf Verlangen der Streitkräfte Verkehrsleistungen durch Sonderzüge zu erbringen.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung sind Sendungen mit Lade- maßüberschreitung und Schwerlasttransporte für die Streitkräfte von den Eisenbahnen zu befördern, wenn die technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Beförderung zulassen.

(3) Abweichend von § 66 Abs. 4 der Eisenbahnverkehrsordnung haben die Eisenbahnen die Begleitung einer Sendung durch Angehörige oder Beauftragte der Streitkräfte zuzulassen.

§ 6

Besondere Vorschriften für den Betrieb

(1) Für Verkehrsleistungen für die Streitkräfte nach § 1 stellen die Eisenbahnen den Fahrplan auf und legen den Beförderungsweg fest. Dem Verlan-

gen der Streitkräfte, einen bestimmten Beförderungsweg einzuhalten, ist zu entsprechen, wenn militärische Belange es erfordern.

(2) Können Forderungen der Streitkräfte von den Eisenbahnen nicht gleichzeitig erfüllt werden, haben die Streitkräfte die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Verkehrsleistungen erbracht werden sollen.

(3) Bei Sonderzügen haben die Eisenbahnen den Streitkräften Abweichungen von dem vorgesehenen Beförderungsweg sowie auf Verlangen der Streitkräfte Verspätungen, die eine mit ihnen vereinbarte Mindestdauer überschreiten, mitzuteilen.

(4) Das Ein- und Aussteigen sowie das Ein- und Ausladen auf Bahnanlagen, die dafür nicht vorgesehen sind, ist zulässig, wenn zwischen den Eisenbahnen und den Streitkräften die dafür notwendigen Maßnahmen vereinbart worden sind.

(5) Halten die Streitkräfte einen besonderen Schutz ihrer Güter für notwendig, stellen sie das hierfür erforderliche Personal. Verpflichtungen der Streitkräfte, auf Grund der in § 2 genannten Vorschriften oder besonderer Vereinbarungen Begleiter oder Wachen zu stellen, bleiben unberührt.

§ 7

Duldungspflicht der Eisenbahnen

(1) Die Eisenbahnen haben zu dulden, daß die Angehörigen der Streitkräfte Bahnanlagen, die nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen, betreten oder benutzen, soweit dies für die Inanspruchnahme der Verkehrsleistungen notwendig ist.

(2) Soweit die Streitkräfte nach dieser Verordnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen Ordnungs-, Wach- und Sicherungskräfte einsetzen können, haben die Eisenbahnen den Einsatz sowie das damit verbundene Betreten oder Benutzen der Bahnanlagen zu dulden.

§ 8

Sicherheit und Ordnung auf Bahnanlagen

(1) Die Angehörigen der Streitkräfte unterliegen während des Aufenthaltes auf dem Gebiet der Bahnanlagen den bahnpolizeilichen Bestimmungen und den von den Eisenbahnen erlassenen sonstigen Vorschriften über die Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen. Sie können im Einzelfall von den Bestimmungen und Vorschriften nach Satz 1 abweichen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, um rechtswidrige Angriffe auf Eisenbahn-Militärtransporte abzuwehren. Die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bahnanlagen im Zusammenhang mit Verkehrsleistungen für die Streitkräfte unterstützen sich Bahnpolizei und Streitkräfte gegenseitig. Art und Umfang der Unterstützung werden zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister der Verteidigung vereinbart.

§ 9

Verwertungsverbot für das Gut der Streitkräfte

Abweichend von § 5 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 36 Abs. 7, § 80 Abs. 8 und 9 sowie § 87 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung dürfen Gegenstände, die als Gut der Streitkräfte erkennbar sind, weder verkauft noch versteigert werden. Für die Auslieferung der Gegenstände an eine Dienststelle der Streitkräfte gelten die besonderen Vereinbarungen zwischen den Eisenbahnen und den Streitkräften.

§ 10

Schadensausgleich

(1) Schäden, die dadurch entstehen, daß

1. bei der Erbringung von Verkehrsleistungen für die Streitkräfte von den für den öffentlichen Verkehr geltenden Vorschriften nach den Vorschriften dieser Verordnung oder auf Grund einer Genehmigung nach § 10 Abs. 6 des Verkehrssicherstellungsgesetzes abgewichen wird oder
2. Angehörige der Streitkräfte Bahnanlagen nach § 7 betreten oder benutzen,

werden im Verhältnis zwischen den Streitkräften und den Eisenbahnen von den Streitkräften getragen.

(2) Hat ein Verschulden einer Eisenbahn oder ihrer Bediensteten bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(3) Die Eisenbahnen unterrichten die Streitkräfte über Schadensersatzansprüche Dritter in Schadensfällen, in denen ein Schadensausgleich nach Absatz 1 in Betracht kommt.

§ 11

Zuständigkeiten der Streitkräfte

Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welche Stellen der Streitkräfte die ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Zuständigkeiten wahrnehmen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. August 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Schmidt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
13. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1689/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 7. 76 L 190/16
13. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1690/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	14. 7. 76 L 190/18
13. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1693/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	14. 7. 76 L 190/24
13. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1694/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	14. 7. 76 L 190/25
13. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1695/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 7. 76 L 190/26
13. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1696/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 7. 76 L 190/27
13. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1697/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	14. 7. 76 L 190/29
14. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1698/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 7. 76 L 191/1
14. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1699/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 7. 76 L 191/3
14. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1700/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 7. 76 L 191/5
14. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1701/76 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	15. 7. 76 L 191/11
14. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1702/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	15. 7. 76 L 191/14
14. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1703/76 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG in bezug auf die Ausgleichskoeffizienten für Ölsaaten	15. 7. 76 L 191/15
14. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1704/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	15. 7. 76 L 191/16
15. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1705/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 7. 76 L 192/1
15. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1706/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 7. 76 L 192/3
15. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1707/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 7. 76 L 192/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1708/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	16. 7. 76	L 192/7
15. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1709/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	16. 7. 76	L 192/9
15. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1710/76 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	16. 7. 76	L 192/12
15. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1711/76 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine	16. 7. 76	L 192/14
15. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1712/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1643/76 betreffend außergewöhnliche Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor für bestimmte durch die Trockenheit am stärksten betroffene Gebiete der Gemeinschaft	16. 7. 76	L 192/16
15. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	16. 7. 76	L 192/17
15. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1714/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	16. 7. 76	L 192/21
15. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1715/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 7. 76	L 192/23
15. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1716/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	16. 7. 76	L 192/25
15. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1717/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 7. 76	L 192/26
16. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1718/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 7. 76	L 193/1
16. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1719/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 7. 76	L 193/3
16. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1720/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	17. 7. 76	L 193/5
16. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1721/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	17. 7. 76	L 193/7
16. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1722/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	17. 7. 76	L 193/9
16. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1723/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von rundkörnigem geschliffenem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	17. 7. 76	L 193/13
16. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1724/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 hinsichtlich des Einlagerungsdatums der zum Verkauf stehenden Butter	17. 7. 76	L 193/17
16. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1725/76 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	17. 7. 76	L 193/18
16. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1726/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/76 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	17. 7. 76	L 193/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1727/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	17. 7. 76	L 193/21
16. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1728/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 7. 76	L 193/23
19. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1730/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 7. 76	L 194/1
19. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1731/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 7. 76	L 194/3
19. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1732/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. August 1976 an	20. 7. 76	L 194/5
19. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1733/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettssektor	20. 7. 76	L 194/7
Andere Vorschriften		
13. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1691/76 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren usw., aus Baumwolle, der Tarifstellen 60.05 A ex II und ex B, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 7. 76	L 190/20
13. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1692/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fäden aus Asbest der Tarifstelle 68.13 B I mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 7. 76	L 190/22
21. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1729/76 des Rates betreffend die Mitteilung von Informationen über die Energieversorgungslage der Gemeinschaft	23. 7. 76	L 198/1
19. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1734/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Griffe für Besen und Bürsten, aus Holz, der Tarifstelle 44.25 ex B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 7. 76	L 194/8
19. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1735/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.04, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 7. 76	L 194/9
19. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1736/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Waren zum Ausstaten von elektrischen Beleuchtungskörpern, der Tarifstelle 70.14 A II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 7. 76	L 194/10

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. -- Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.